



Allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis



Technische Universität München

P-HFM B18167



Wissenschaftszentrum
Weihenstephan

Antragsteller	NORRES Schlauchtechnik GmbH Am Stadthafen 12 - 16 45881 Gelsenkirchen
Gegenstand	„TIMBERDUC PUR 533 AS“ „AIRDUC PUR 350 AS“ „AIRDUC PUR 355 AS“ Extrudierte Profilschläuche, mit in die Wandung fest eingegossenem Federstahl- draht „TIMBERDUC PUR 531 AS“ „TIMBERDUC PUR 532 AS“ „PROTAPE PUR 301 AS“ „PROTAPE PUR 330 AS“ Folienschläuche, aus Folienband überlappend verschweißt, mit in der Wandung eingebettetem Federstahldraht entsprechend lfd. Nr. 2.10.2 Bauregelliste A, Teil 2, Ausgabe 2015/2, Baustoffe, an die nur Anforderungen an das Brandverhalten gestellt werden und die schwerentflammbar (DIN 4102- B1) sind.



Holzforschung München

notifizierte Stelle / notified body
No. 0797
BAY06

Prüf- und Zertifizierungsbereich
Brand

Winzererstraße 45
80797 München
Germany

Tel. +49.89.2180 .6480
Zentrale .6420
Fax .6487

brand@hfm.tum.de
www.hfm.tum.de

Datum der Erteilung	09.07.2018
Baustoffklasse	DIN 4102- B1
Geltungsdauer	09.07.2023

Das AbP hat **6** Seiten und **0** Anlagen.

Das Material gilt als brennend abtropfend und brennend abfallend.

Das Allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis darf in Form und Inhalt unverändert veröffentlicht oder vervielfältigt werden, andernfalls muss die Zustimmung der HFM eingeholt werden.

P07-FB04 Rev05

A Allgemeine Bestimmungen

Mit dem Allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis ist die Verwendbarkeit des Bauproduktes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.

Das Allg. bauaufsichtliche Prüfzeugnis ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.

Das Allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.

Hersteller und Vertreiber des Bauproduktes haben unbeschadet weitergehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen" dem Verwender des Bauproduktes vollständige Kopien des Allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass das Allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien des Allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses zur Verfügung zu stellen.

Das Allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung der HFM TU München. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen dem Allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis nicht widersprechen. Übersetzungen des Allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses müssen den Hinweis "Von HFM TUM nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.

Das Allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis wird widerruflich erteilt.

Die Bestimmungen des Allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue Erkenntnisse dies erfordern.

B Besondere Bestimmungen

1 Gegenstand des Allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses und Verwendungsbereich

1.1 Gegenstand

Dieses Allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis gilt für die Herstellung und Verwendung von drahtverstärkten Schläuchen, genannt „TIMBERDUC PUR 533 AS“, „AIRDUC PUR 350 AS“, „AIRDUC PUR 355 AS“, „TIMBERDUC PUR 531 AS“, „TIMBERDUC PUR 532 AS“, „PROTAPE PUR 301 AS“, „PROTAPE PUR 330 AS“, als schwerentflammbarer Baustoff (Baustoffklasse DIN 4102- B1) nach DIN 4102-1 (Ausgabe Mai 1998).

1.2 Verwendungsbereich

Das Bauprodukt ist als Lüftungsleitung zu verwenden. Hierbei ist die „Richtlinie über brandschutztechnische Anforderungen an Lüftungsanlagen“ zu beachten.

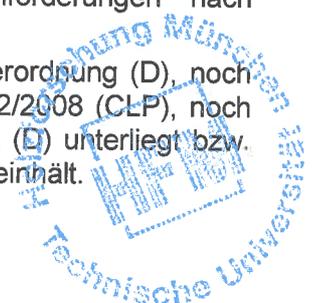
Es darf nicht der Witterung im Freien ausgesetzt werden.

Zu gleichen oder anderen flächigen Materialien ist ein Abstand > 40 mm einzuhalten.

Die Schwerentflammbarkeit ist nicht nachgewiesen, wenn der Baustoff zusätzlich mit Beschichtungen, Kaschierungen oder ähnlichem versehen wird.

Dieses Allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis gilt nur, soweit Anforderungen nach Bauregelliste A, Teil 2, lfd. Nr. 2.10.2 zu erfüllen sind.

Der Antragsteller hat erklärt, dass das Bauprodukt weder der Gefahrstoffverordnung (D), noch der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) + Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP), noch der Verordnung (EG) Nr. 1005/2009 + Chemikalien-Ozonschichtverordnung (D) unterliegt bzw. dass er die Auflagen aus diesen Verordnungen (inkl. Kennzeichnungspflicht) einhält.



Der Antragsteller hat erklärt, dass - sofern für Handel, Inverkehrbringen oder Verwendung Maßnahmen im Hinblick auf Gesundheits-, Umweltschutz und Hygiene zu treffen sind - diese veranlasst bzw. in der erforderlichen Weise bekanntgegeben werden.

Daher bestand kein Anlass, die Auswirkungen der Bauprodukte im eingebauten Zustand auf die Erfüllung von Anforderungen des Gesundheits- und Umweltschutzes zu prüfen.

2 Bestimmungen für das Bauprodukt

2.1 Eigenschaften und Zusammensetzung

Das Bauprodukt muss die Anforderungen der Baustoffklasse DIN 4102- B1 (Ausgabe Mai 1998) erfüllen.

Bei den Versuchen ist der Baustoff brennend abgetropft.

Er muss aus „**Polyurethan 80 Shore A R0201200019**“ bestehen. Die genaue Materialbezeichnung und der Hersteller dieses Kunststoffes sind bei HFM TU München hinterlegt.

Das Allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis gilt nicht für die Kunststoffe „Polyurethan 75 Shore A K1202“ oder „Polyurethan 80 Shore A“. Es gilt insbesondere nicht für die durch das Allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis P-BAY26-03013 abgedeckten Materialien.

Die Drahtstärke muss 1,0 bis 3,5 mm, der Stahlwendelabstand 11 bis 35 mm betragen. Die Art der Einbettung der Drähte in den Kunststoff ist S.1 zu entnehmen.

Die Wandstärken müssen 0,4 bis 1,5 mm betragen.

Die Außendurchmesser der Schläuche müssen 20 bis 514 mm betragen.

Der Aufbau der Schläuche muss den bei HFM TU München hinterlegten Angaben entsprechen.

Das Allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis wurde auf Grundlage folgender Berichte erteilt:

Name der Prüfstelle	Antragsteller	Bericht Nr.	Berichtsdatum
HFM TU München	lt. Deckblatt dieses AbPs	B18153	12.6.2018

2.2 Herstellung, Verpackung, Transport, Lagerung

entfällt

2.3 Übereinstimmungszeichen

Das Bauprodukt muss vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der deutschen Bundesländer gekennzeichnet werden. Das Ü-Zeichen ist auf dem Bauprodukt, auf seiner Verpackung, auf einem Beipackzettel oder, wenn dies nicht möglich ist, auf dem Lieferschein anzubringen.

Folgende Angaben müssen mindestens angebracht werden:

- Übereinstimmungszeichen (Ü) mit
 - Herstellwerk^{*)} (obere Stelle im "Ü")
 - ABP-Nummer P-HFM B18167 (mittlere Stelle im "Ü")
 - Bildzeichen oder Name der Zertifizierungsstelle (untere Stelle im "Ü")

In der Nähe des "Ü":

- Produktname
- Name des Herstellers (soweit nicht bereits als Herstellwerk im Ü genannt)
- "Baustoffklasse schwerentflammbar (DIN 4102- B1)"
- "tropft brennend ab"



Die Kennzeichnung mit dem Ü-Zeichen darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach 3. erfüllt sind.

^{*)} Diese Angabe darf, nach Abstimmung mit der Überwachungsstelle, verschlüsselt werden.

3 Übereinstimmungsnachweis

3.1 Allgemeines

Das Übereinstimmungsnachweisverfahren lt. Bauregelliste ist "ÜZ" (Übereinstimmungszertifikat durch eine anerkannte Zertifizierungsstelle).

Die Bestätigung der Übereinstimmung des Bauproduktes mit den Bestimmungen dieses Allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses muss für jedes Herstellwerk mit einer Übereinstimmungserklärung auf Grundlage der werkseigenen Produktionskontrolle und einer regelmäßigen Fremdüberwachung einschließlich einer Erstüberwachung nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgen. Die Übereinstimmungserklärung erfolgt in Form eines Übereinstimmungszertifikates.

Für die Erteilung eines Übereinstimmungszertifikates und die Fremdüberwachung einschl. der dabei durchzuführenden Produktprüfungen hat der Hersteller des Bauproduktes eine hierfür anerkannte Zertifizierungsstelle und eine hierfür anerkannte Überwachungsstelle einzuschalten.

3.2 Werkseigene Produktionskontrolle

In jedem Herstellwerk ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen, welche die gleichmäßige Herstellung und Zusammensetzung des Bauproduktes gemäß des Allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses gewährleistet. Hierbei ist DIN 18200 "Übereinstimmungsnachweis für Bauprodukte - Werkseigene Produktionskontrolle, Fremdüberwachung und Zertifizierung von Produkten" (Ausgabe Mai 2000) einzuhalten.

Im Einzelnen sind mindestens folgende Kontrollen durchzuführen:

- Eingangskontrolle der Vorprodukte inkl. deren Baustoffklasse
- Kontrolle des korrekten Kunststofftyps bei der Produktion: je Charge und Produktionstag
- Feststellung von Maßhaltigkeit (insbes. Folienstärke), Dichte usw. je Charge und Produktionstag
- Feststellung von Maschineneinstellungen (Pressdruck, -temperatur) fortlaufend

Die genannte Liste der Kontrollen erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit; vielmehr müssen ggf. weitere Kontrollen durchgeführt werden, falls dies für die sichere Einhaltung der geforderten Eigenschaften des Produktes angezeigt ist.

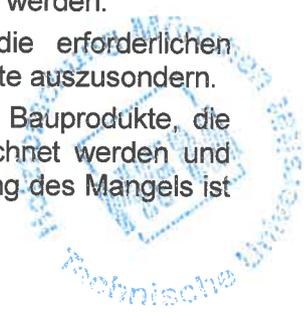
Die Aufzeichnungen zur werkseigenen Produktionskontrolle müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung des Bauprodukts, insbes. bzgl. des Kunststofftyps
- Art der Kontrolle
- Datum der Herstellung und der Kontrolle des Bauprodukts
- Ergebnis der Kontrolle und, soweit zutreffend, Vergleich mit den Anforderungen
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen

Die Aufzeichnungen zur werkseigenen Produktionskontrolle müssen mind. 5 Jahre aufbewahrt und der für die Fremdüberwachung zuständigen Überwachungsstelle vorgelegt werden.

Bei ungenügendem Kontrollergebnis sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen und die betroffenen Produkte auszusondern.

Im Rahmen der werkseigenen Produktionskontrolle ist sicherzustellen, dass Bauprodukte, die nicht den Anforderungen entsprechen, nicht mit dem Ü-Zeichen gekennzeichnet werden und Verwechslungen mit übereinstimmenden ausgeschlossen sind. Nach Abstellung des Mangels ist



-soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich- die betreffende Kontrolle zu wiederholen.

3.3 Fremdüberwachung

In jedem Herstellwerk ist die werkseigene Produktionskontrolle durch eine Fremdüberwachung regelmäßig zu überprüfen, mindestens jedoch zweimal jährlich. Die anerkannte Überwachungsstelle kann ggf. eigenverantwortlich die Häufigkeit auf mind. einmal jährlich verringern.

Für die Durchführung der Fremdüberwachung sind die "Richtlinien zum Übereinstimmungsnachweis" ¹ sinngemäß maßgebend.

Im Rahmen der Fremdüberwachung ist eine Erstprüfung des Bauproduktes durchzuführen. Bei der laufenden Fremdüberwachung sind Proben für Stichprobenprüfungen zu entnehmen. Die Probenahme und Prüfungen obliegen jeweils der anerkannten Überwachungsstelle.

Die Ergebnisse der Fremdüberwachung und Zertifizierung sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind der zuständigen obersten Baubehörde auf Verlangen vorzulegen.

4 Entwurf und Bemessung

entfällt

5 Bestimmungen für die Ausführung

Das Bauprodukt darf im Innenbereich für Lüftungsleitungen verwendet werden. Hierbei ist die „Richtlinie über brandschutztechnische Anforderungen an Lüftungsanlagen“ zu beachten.

Es darf nicht der Witterung im Freien ausgesetzt werden.

Die Oberflächen des Bauproduktes dürfen nicht zusätzlich mit Anstrichen, Kaschierungen, Klebern oder ähnlichem versehen werden.

Die in Kap. 1.2 aufgeführten Bestimmungen sind einzuhalten.

6 Bestimmungen für Nutzung, Unterhalt, Wartung

entfällt

7 Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Gelsenkirchen, Bahnhofsvorpl. 3, 45879 Gelsenkirchen

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweis zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten grundsätzlich ein Gebührevorschuss zu entrichten.

¹ Die "Richtlinien zum Übereinstimmungsnachweis schwerentflammbarer Baustoffe (Baustoffklasse DIN 4102-B1) nach allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung" sind in den "Mitteilungen" des Deutschen Instituts für Bautechnik vom 1.4.1997 veröffentlicht.



8 Rechtsgrundlage

Dieses Allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis wird aufgrund §22 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 15. Dezember 2016 in Verbindung mit der Bauregelliste A Teil 2, lfd. Nr. lt. Deckblatt, erteilt.

München 09.07.2018

Der Leiter der Prüfstelle


Dipl.-Ing. R. Ehrlenspiel

